

Kreis Minden-Lübbecke

Ergänzender Leitfaden Biosicherheit in Schweinehaltungen

Rechtsgrundlagen

Siehe Ausführungen im Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe

Erläuterungen zum

Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe sowie

zum Leitfaden zur Kadaverlagerung

1. Bodengestaltung

- befestigter Bodenbereich, z. B.: Beton, Teer, Pflasterung (bei Verwendung von Spaltenböden sind die Spalten zu verschließen), in allen Funktionsbereichen
- Reinigung und Desinfektion muss möglich sein

2. Reinigungs-/Desinfektionsbereich

- Einrichtung zur Reinigung und Desinfektion von Gegenständen und Fahrzeugen, die vom Schwarz- in den Weißbereich überführt werden (sofern zutreffend auch betriebseigene Fahrzeuge)
- Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion jederzeit einsatzbereit und leicht zugänglich im Betrieb
- bei Fahrzeugen: Reinigung und Desinfektion mindestens von Radkästen und Reifen
- befestigter Bodenbereich im obigen Sinne

3. Hygieneschleuse

- Zugang zum Stall- oder eingefriedeten Betriebsbereich (= „Weißbereich“) nur über Hygieneschleuse
- Mindestausstattung:
 - getrennte Lagerung von Straßen- und Stallkleidung
 - Nassreinigung und Desinfektion möglich → geschlossene, fugendichte Boden- und Wandoberflächen
 - Handwaschbecken
 - Reinigungs-/Desinfektionsmöglichkeit für Schuhwerk
- wenn Hygieneschleuse direkt im Stall: nicht im Tierhaltungsbereich (Abteil)/kein gemeinsamer Luftraum (entweder vollständig ummauerter Raum oder Nutzung des Zentralganges, der baulich vom Haltungsbereich (Abteil) getrennt ist).

4. Kadaverlagerung und –übergabebereich

Kadaverlager:

- innerhalb eines Gebäudes, auch (Kühl-)Container, oder innerhalb einer Einfriedung
- befestigter Bodenbereich, der leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist
- mindestens die Vorgaben Anlage 2, Abschnitt I, Nr. 3 Buchstabe d) der Schweinehaltungshygieneverordnung:
 - abschließbarer Raum, geschlossener/fugendichter Behälter, o. ä.
 - geschützt vor unbefugtem Zugriff, geschützt vor Schadnagern
 - Auslaufen von Flüssigkeiten muss verhindert werden
 - leichte Reinigung und Desinfektion

Kadaverübergabe:

- möglichst an Betriebsgrenze bzw. außerhalb der Einfriedung
- befestigter Bodenbereich, der leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist
- ausreichende Größe um Abholbehälter vollständig auf befestigtem Boden positionieren zu können

5. Einfriedung

Allgemein (für alle Haltungsformen):

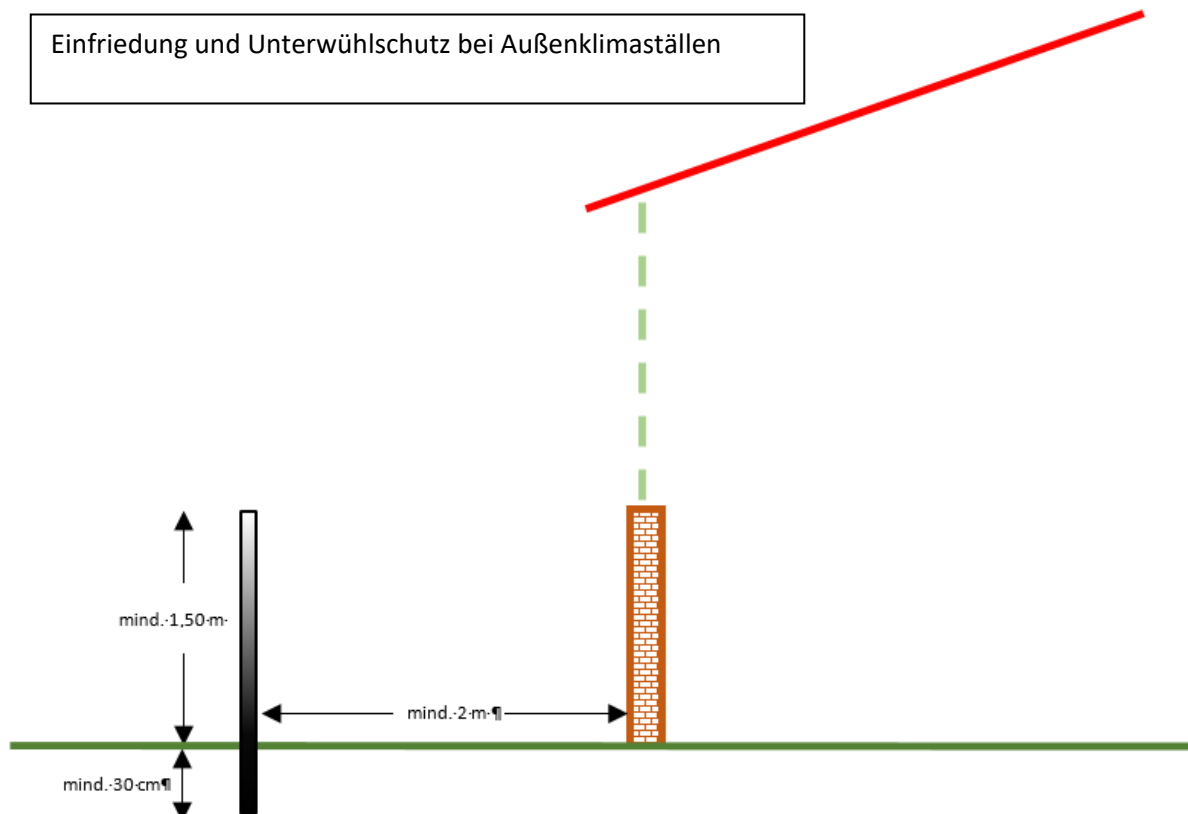
- Ein Unterwühlenschutz ist empfehlenswert (bei klassischer Stallhaltung: Bodenanker ausreichend)

Anforderungen bei Auslaufhaltung, Freilandhaltung und Stallhaltung mit nicht vollständig geschlossenen Außenwänden (z. B. Außenklimastall):

Zusätzlich zu den unter „Allgemein (für alle Haltungsformen)“ aufgeführten Anforderungen:

- Es muss ein Unterwühlenschutz, der den Anforderungen im Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe entspricht, vorhanden sein
- Abstand zwischen Einfriedung und Stallaußenwand/Tierhaltung: mindestens 2 m

Einfriedung und Unterwühlenschutz bei Außenklimaställen



Zusätzliche Anforderungen bei Auslauf-/Freilandhaltung:

Zusätzlich zu den aufgeführten Anforderungen an eine äußere Einfriedung mit Unterwühlschutz ist mit 2 m Mindestabstand eine innere Einfriedung erforderlich:

- innere Einfriedung muss ein Entweichen der gehaltenen Schweine sicher verhindern: z.B. mit mindestens zwei stromführenden Litzen in 20 und 45 cm Höhe, sofern ferkelführende Sauen gehalten werden mit zusätzlicher Litze in 10 cm Höhe; Mindestspannung: 4000 Volt

Hinweis:

Diese Zusammenstellung soll der übersichtlichen Information dienen. Maßgeblich sind die einschlägigen Rechtsvorschriften.

Weitere Anforderungen, wie z. B. bau- und umweltrechtliche Belange, die gegebenenfalls zu berücksichtigen sind, sind nicht Bestandteil dieser Zusammenstellung.